

Prüfung und Feststellung der Forderungen

Im Eröffnungsbeschluß werden, wie bereits dargelegt, alle Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb einer festgelegten Frist beim Verwalter anzumelden (§ 5 Satz 2 Ziff. 3). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Forderungen ausgeklagt, fällig oder bedingt sind, entscheidend ist, daß sie vor der Eröffnung des Verfahrens begründet sind. Wie die Forderungen anzumelden sind, ist nicht geregelt. Das bedeutet, daß sich der Gläubiger aller gesetzlich zulässigen Formen bedienen kann. Die Forderungen sind vom Verwalter in ein Verzeichnis einzutragen, ohne daß es dazu einer Prüfung bedarf (§ 11 Abs. 1). Das Verzeichnis kann von allen Beteiligten (Schuldner, Gläubiger) eingesehen werden.

Danach ist ein unter Leitung des Gerichts stehender Prüfungstermin abzuhalten. In diesem Termin ist den Gläubigern und dem Verwalter Gelegenheit zu geben, zu den Forderungen Stellung zu nehmen und sie zu bestreiten. Der Schuldner ist verpflichtet, sich zu allen Forderungen zu erklären (§ 11 Abs. 2). Auch die Forderungen werden erörtert, deren Gläubiger nicht anwesend sind. Alle im Prüfungstermin anerkannten Forderungen sind in das Verzeichnis aufzunehmen. Der Anmeldende wird unterrichtet. Die Aufnahme in das Verzeichnis hat die Wirkung eines rechtskräftigen Titels, aus dem erforderlichenfalls die Vollstreckung betrieben werden kann (vgl. § 18 Abs. 2).

Gläubiger, deren Forderungen nicht anerkannt wurden, können diese im Wege der Klage gegen den geltend machen, der sie bestritten hat. Beruht die bestrittene Forderung auf einem vollstreckbaren Titel, so kehrt sich die Situation um: Es ist Sache des Verwalters oder des bestreitenden Gläubigers, Klage zu erheben. Es handelt sich dabei um Feststellungsprozesse, für die jedoch die Zuständigkeit auf das Gericht konzentriert ist, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird (§ 11 Abs. 3).

Anmeldungen, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, hat der Verwalter nur dann in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Verspätung unverschuldet war - was vom Gläubiger nachzuweisen ist - und wenn das Gericht zustimmt; bei einer unverschuldeten Verspätung muß diese Zustimmung erteilt werden.²⁵ Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlags ist eine Anmeldung nicht mehr möglich. Die Unterlagen über verspätet angemeldete und nicht in das Verzeichnis aufgenommene Forderungen hat der Verwalter den Gläubigern zurückzugeben. Es bleibt diesen unbenommen, die Forderungen nach der Beendigung des Verfahrens gegen den Schuldner geltend zu machen, wobei die Beschränkung des Nachforderungsrechts der Gläubiger durch § 18 Abs. 2 Satz 3 zu beachten ist (§ 14).

Vergleich

Die Gesamtvollstreckung kann auch durch Abschluß eines Vergleichs beendet werden. Die neu eingefügte Regelung - in der bisherigen Fassung der GesVVO war ein Vergleich nicht vorgesehen - übernimmt weitgehend das Recht des Zwangsvergleichs nach der Konkursordnung.

Der Vergleich ist zeitlich nach dem Prüfungstermin (vgl. § 11 Abs. 2) und vor der Genehmigung der Schlußverteilung (§ 18 Abs. 1) abzuschließen (§ 16 Abs. 2). Der Vergleichsvorschlag kann nur vom Schuldner ausgehen und muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen soll sowie ob und in welcher Weise eine Sicherstellung vorgesehen ist (z.B. durch Bürgschaft). Voraussetzung für einen wirksamen Vergleichsvorschlag ist, daß die vorab zu befriedigenden Gläubiger (Massegläubiger) und die bevorrechtigten (Konkurs-) Gläubiger voll befriedigt werden und daß allen anderen Gläubigern gleiche Rechte gewährt werden.

Sobald das Gericht den Vergleichsvorschlag geprüft hat, ist zur Abstimmung über den Vorschlag eine Gläubigerversammlung abzuhalten, die wie in der Konkursordnung als Vergleichstermin bezeichnet wird. Hat noch kein Prüfungstermin stattgefunden, so können der Prüfungstermin und der Vergleichstermin in der Weise verbunden werden, daß nach der Prüfung und Feststellung der Forderungen in die Erörterung des Vergleichsvorschlags eingetreten wird. Alle Teilnehmer sind berechtigt, sich zu dem Vergleichsvorschlag zu äußern und auch Abänderungsvorschläge zu unterbreiten. Danach ist die Abstimmung durchzuführen. Die Annahme des Vergleichsvorschlags erfordert die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger und zusätzlich eine dreiviertel Mehrheit der Forderungsbeträge dieser Gläubiger.²⁶ Stimmberechtigt sind nur die nicht bevorrechtigten Gläubiger (§ 16 Abs. 4). Werden die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht, so ist

eine Wiederholung des Termins möglich; ansonsten ist dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch gerichtlichen Beschluß. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Vergleich auf unlaute Weise zustande gekommen ist oder einen Teil der Gläubiger unangemessen benachteiligt (§ 16 Abs. 5). Zur Überprüfung kann das Gericht eine Anhörung der Beteiligten durchführen. Der Bestätigungsbeschluß ist ebenso wie der Ablehnungsbeschluß mit der Beschwerde anfechtbar. Er wird mit der Rechtskraft wirksam.

Der rechtskräftige Bestätigungsbeschluß wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben. Aus dem Beschluß findet die Vollstreckung statt, wozu den Gläubigern vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen sind (§ 16 Abs. 6).

Zur Beendigung des Verfahrens bedarf es eines besonderen Einstellungsbeschlusses, der nach Rechtskraft des Vergleichs vom Gericht zu erlassen ist. Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 19 Abs. 1, 2).

Verwertung des Vermögens und Verteilung

Kommt es nicht zu einem Vergleich, so hat der Verwalter das gepfändete Vermögen des Schuldners (die Konkursmasse) zu verwerten und den Erlös der Verteilung an die Gläubiger zuzuführen (§ 17). Auf der Grundlage des Verzeichnisses, in dem er die anerkannten Forderungen vermerkt hat und das in der Funktion der Konkursabelle entspricht, hat der Verwalter einen Vorschlag für die Verteilung des Verwertungserlöses vorzulegen. Die Forderungen sind nach folgender Rangordnung, innerhalb eines Ranges im gleichen Verhältnis, zu berichtigen:

1. Lohn- oder Gehaltsforderungen für die Zeit bis zu zwölf Monaten vor der Eröffnung des Verfahrens, soweit sie nicht (als Masseforderungen) vorab zu begleichen sind²⁷; unter diese Regelung (§ 17 Abs. 3 Ziff. 1) fallen auch die Forderungen auf Arbeitsentgelt, die nach § 13 Ziff. 3 letzter Halbsatz nach einem gesetzlichen Forderungsbüroübergang herabgestuft werden; die Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger und der Arbeitsverwaltung sind wie in § 13 Ziff. 3 den Lohnforderungen nicht gleichgestellt;

2. Forderungen aus einem vom Verwalter vereinbarten Sozialplan, soweit die Summe dieser Forderungen nicht höher ist als der Gesamtbetrag von drei Monatsverdiensten der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer und 1/3 des nach dem Verteilungsvorschlag zu verteilenden Erlöses nicht übersteigt²⁸; Entsprechendes gilt für außerhalb eines Sozialplans zu gewährende Abfindungen oder ähnliche Leistungen;

3. Forderungen auf Zahlung von Unterhalt oder Familienaufwand für einen nicht länger als zwölf Monate vor der Eröffnung des Verfahrens zurückliegenden Zeitraum;

4. Steuern und Abgaben, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind²⁹, sowie Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl und ähnliche Forderungen internationaler Organisationen³⁰;

5. alle übrigen Forderungen.

Der Verteilungsvorschlag, der dem Schlußverzeichnis i.S. des § 162 Abs. 1 KO entspricht, ist den Gläubigern zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen und dem Verwalter in einem Schlußtermin zu erörtern. In dem Termin können von den Beteiligten Einwendungen erhoben werden. Über diese hat das Gericht zu entscheiden. Der Verteilungsvorschlag kann dabei geändert oder ergänzt werden. Der endgültige

²⁵ Nach § 142 KO hat die Versäumung der Anmeldefrist eine weniger einschneidende Bedeutung.

²⁶ Im Unterschied zu § 182 Abs. 1 Nr. 2 KO wird im Text des § 16 Abs. 4 Satz 3 GesVVO nicht verlangt, daß die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit von der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Forderungen berechnet werden muß. Vielmehr wird eine entsprechende Formulierung benutzt wie in § 15 Abs. 4 Satz 2 GesVVO, der die Abstimmung in der Gläubigerversammlung regelt.

²⁷ Vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a KO.

²⁸ Vgl. dazu die §§ 111 bis 113 Betriebsverfassungsgesetz, in der DDR in Kraft gemäß § 30 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357). - Die Regelung ist dem bundesdeutschen Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren nachgebildet, sieht jedoch einerseits einen schlechteren Rang vor als diesen (den zweiten statt den ersten), andererseits eine höhere „absolute Grenze“ (drei Gehälter statt zweieinhalb). Soweit die vereinbarten Sozialplanleistungen einen der Eckwerte übersteigen, wird man sie nach der GesVVO als nicht bevorrechtigte (Konkurs-)Forderungen einzuordnen haben.

²⁹ Vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO.

³⁰ Mit dieser Regelung wird eine Verpflichtung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt. Vgl. das bundesdeutsche Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl vom 1. März 1989 (BGBl. I S. 326).